



Politische Gemeinde Winkel

Merkblatt über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter



Januar 2021

Auf einen Blick

Die Gemeinde Winkel richtet im Rahmen eines Versuchsbetriebes an Familien und Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen bei Bedarf Beiträge an die Betreuung von Kindern im Vorschulalter aus.

Sie wohnen als Familie (verheiratet, im Konkubinat) oder alleinerziehende Person mit Kindern in der Gemeinde Winkel? Ist mindestens ein Kind noch im Vorschulalter? Sie müssen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und können während dieser Zeit ihr/e Kind/er nicht selber betreuen? Ihr Kind ist mindestens einen Tag pro Woche oder zwei halbe Tage inkl. Mittagessen in einer anerkannten Betreuungseinrichtung oder bei einer Tagesfamilie? Sie verfügen über ein Haushaltsvermögen von weniger als Fr. 160'000.-- (Paare) bzw. Fr. 80'000.-- (Alleinerziehende)?

Dann erfüllen Sie schon einmal die ersten Grundvoraussetzungen für einen Beitrag an die Ihnen dadurch entstehenden Betreuungskosten.

Die Gemeindebeiträge

Die Höhe des Gemeindebeitrages ist abhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und ergibt sich aus den tatsächlichen Betreuungskosten abzüglich eines eigenen Beitrages, eines Selbstbehaltes und von Beiträgen Dritter.

Pro Betreuungstag werden für die Betreuungskosten pro Tag höchstens Fr. 130.-- bzw. pro halber Tag Fr. 65.-- angerechnet. Für Kleinkinder unter 18 Monaten werden pro Tag Fr. 165.-- und pro halber Tag Fr. 82.50 angerechnet. Die Betreuungskosten beziehen sich dabei auf die Betreuungszeit, die sich durch die Erwerbstätigkeit notwendigerweise ergibt.

Der eigene Beitrag ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamteinkommens abzüglich Sozialabzüge (Haushaltsabzug Fr. 6'500.-- bzw. Fr. 13'000.-- und Kinderabzug von Fr. 6'500.-- pro Kind bis zum 18. Altersjahr) und dem Grenzbetrag von Fr. 90'000.--.

- Das Gesamteinkommen ergibt sich dabei aus den Jahreseinkünften (**nicht identisch mit dem steuerbaren Einkommen**) und einem anrechenbaren Vermögensanteil von 10 % (Freibetrag Fr. 20'000.-- bzw. Fr. 40'000.--) der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen.
- Die Sozialabzüge bestehen aus einem Haushaltsabzug von Fr. 6'500.-- bzw. Fr. 13'000.-- und Kinderabzug von Fr. 6'500.-- pro Kind bis zum 18. Altersjahr, das im gleichen Haushalt lebt.
- Der Selbstbehalt beträgt pauschal 10 % der bezahlten Betreuungskosten.
- Beiträge Dritter sind Vergünstigungen und Rabatte (z.B. des Arbeitgebers).

Wie Sie ein Gesuch stellen

Der Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist mit einem Formular an die Gemeinde zu richten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Ein Anspruch besteht frühestens ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Die Beiträge werden zu Beginn des Folgejahres durch die Abteilung Soziales und Gesundheit berechnet und festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens Ende Mai des Folgejahres. Akontozahlungen sind in begründeten Fällen möglich.

Haben Sie noch Fragen?

Dieses Merkblatt vermittelt nur einen groben Überblick. Für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und von Einzelfällen gelten die speziellen Weisungen des Gemeinderates. Die Leitung der Abteilung Soziales und Gesundheit erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte und klärt mit Ihnen ab, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und mit einem Gemeindebeitrag rechnen dürfen.

Berechnungsbeispiele (für ein Kalenderjahr)

Beispiel 1:

Die Eltern sind verheiratet und haben zwei Kinder, 4- und 8-jährig. Der Vater arbeitet Vollzeit, die Mutter hat ein Teilzeitpensum von 40 %. Das jüngere Kind besucht eine Kinderkrippe an zwei ganzen Tagen pro Woche, das ältere eine Tageschule. Der Tagesstarif der Krippe beträgt Fr. 130.--. Das Haushaltseinkommen beläuft sich auf Fr. 106'000.-- pro Jahr, Vermögen ist nicht vorhanden.

Beispiel 2:

Eine geschiedene Mutter lebt seit einem Jahr mit einem neuen Partner zusammen. Sie arbeitet halbtags, ihr Partner Vollzeit. Ihre zwei nicht gemeinsamen Kinder, 3- und 4-jährig, besuchen fünf Mal pro Woche am Vormittag eine Tagesfamilie (inkl. Mittagessen). Sie bezahlt dafür pro Kind und Tag Fr. 58.50. Das Haushaltseinkommen beläuft sich auf Fr. 96'000.--, das Vermögen auf Fr. 95'000.--.

Beispiel 3:

Eine alleinerziehende geschiedene Mutter von drei Kindern (3-, 4- und 7-jährig) lebt mit den Kindern alleine. Der Vater arbeitet Vollzeit und zahlt regelmässige Kinderalimente. Die Mutter arbeitet mit einem Teilzeitpensum von 50 %. Die beiden jüngeren Kinder besuchen fünf Mal pro Woche, jeweils am Vormittag, eine Kinderkrippe, das ältere Kind besucht eine Tagesschule. Der Halbtagestarif der Krippe beträgt Fr. 54.-- pro Kind. Das Haushaltseinkommen beläuft sich auf Fr. 74'000.--, das Vermögen auf Fr. 18'000.--.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Gesamteinkommen	106'000	96'000	74'000
Vermögensanteil	0	5'500	0
<u>./. Sozialabzüge</u>	<u>26'000</u>	<u>26'000</u>	<u>26'000</u>
Massgebender Betrag	80'000	64'500	48'000
<u>Grenzbetrag</u>	<u>100'000</u>	<u>100'000</u>	<u>100'000</u>
Beitragsfaktor in %	80.00	64.50	48.00
Betreuungskosten tatsächlich	12'480	28'080	25'920
<u>ergibt einen eigenen Beitrag von</u>	<u>9'984</u>	<u>18'112</u>	<u>12'442</u>
Betreuungskosten tatsächlich	12'480	28'080	25'920
<u>./. eigener Beitrag</u>	<u>9'984</u>	<u>18'112</u>	<u>12'442</u>
<u>./. Selbstbehalt 10 %</u>	<u>1'248</u>	<u>2'808</u>	<u>2'592</u>
<u>./. allfällige Beiträge Dritter</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Gemeindebeitrag pro Jahr somit	1'248	7'160	10'886